

Anlieferrichtlinie der cadooz rewards GmbH für das Lager in Saarbrücken

Stand: 01.08.2024

Inhalt

1.	Allgemeines	2
1.1.	Ziel der Anlieferrichtlinie.....	2
1.2.	Geltungsreihenfolge.....	2
1.3.	Abweichungen von dieser Richtlinie, Annahmeverweigerung, Vertragsstrafe	2
1.4.	cadooz' Kontakt	2
2.	Warenannahme.....	2
2.1.	Lieferanschrift	2
2.2.	Kontakt Wareneingang des Lagers	2
2.3.	Annahmezeiten	2
2.4.	Anlieferavis.....	3
2.4.1.	Vereinbarung Liefertermin	3
2.4.2.	Inhalt der Avisierung	3
2.4.3.	Besonderheiten bei Containeranlieferungen	3
2.4.4.	Unvollständige Avisierung, Stornierung.....	3
3.	Warenbegleitpapiere.....	4
3.1.	Lieferschein	4
3.2.	GTIN (EAN)-Kennzeichnung.....	4
3.3.	Kennzeichnung Umkarton.....	4
3.4.	Frachtbrief.....	4
4.	Bedingungen für Anlieferung, Ladehilfsmittel und Verpackungsmaterial	5
4.1.	Sortenreine Anlieferung	5
4.2.	Einzelartikel, Set-Artikel	5
4.3.	LKW-Beladung.....	5
4.4.	Paletten Anlieferung	5
4.5.	Verpackungen, Füllstoffe und Deckbretter	6
5.	Sicherheitsbestimmungen	6
5.1.	Weisungsbefugnis	6
5.2.	Sicherheitshinweise und -ausrüstung.....	6
5.3.	Lagerzutritt.....	6
6.	Vertragsstrafen	6

1. Allgemeines

1.1. Ziel der Anlieferrichtlinie

Um eine reibungslose logistische Abwicklung und alle damit verbundenen Prozesse im Lager zu gewährleisten, regelt diese Anlieferrichtlinie den Waren- und Informationsfluss zwischen cadooz rewards GmbH („**cadooz**“), ihrem Auftragnehmer („**Lieferant**“) und dem logistischen Dienstleister von cadooz, der ISL Innovative System Logistik GmbH, Armand-Peugeot-Str. 1, 66119 Saarbrücken-Güdingen („**Lager**“). Vertragspartner sind cadooz und der Lieferant.

1.2. Geltungsreihenfolge

Die Anlieferrichtlinie gilt nachrangig zu anderen schriftlich vereinbarten Verträgen zwischen den Parteien sowie nachrangig zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB), die unter <https://www.cadooz.com/cadooz-rewards-aeb-ar> abrufbar sind.

1.3. Abweichungen von dieser Richtlinie, Annahmeverweigerung, Vertragsstrafe

Abweichungen von dieser Richtlinie sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von cadooz möglich. Bei nicht genehmigten Abweichungen behält sich cadooz vor, die Annahme der Lieferung zu verweigern und/oder, vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche, dem Lieferanten entsprechend dieser Richtlinie Vertragsstrafen in Rechnung zu stellen. Im Falle der Annahmeverweigerung trägt der Lieferant zudem die Kosten für den Rücktransport.

1.4. cadooz' Kontakt

Sämtlicher Schriftverkehr mit der Einkaufsabteilung von cadooz ist unter Angabe der Bestellnummer an folgende E-Mail-Adresse zu richten: purchase@cadooz-rewards.de.

2. Warenannahme

2.1. Lieferanschrift

Lieferungen sind an folgende Lieferanschrift des Lagers zu richten:

ISL INNOVATIVE SYSTEM LOGISTIK GmbH
cadooz POS Außenlager
Armand-Peugeot-Str. 1
66119 Saarbrücken-Güdingen

Das Lager ist berechtigt, die Lieferung in Außenlager umzuleiten. Dies wird dem Lieferanten im Rahmen der Avisierung vom Lager mitgeteilt.

2.2. Kontakt Wareneingang des Lagers

Name: Martin Kelkel

Tel.: +49 6831 9593 264

E-Mail: martin.kelkel@isl-group.eu

Allgemeine E-Mail-Adresse: cadooz@isl-group.eu

2.3. Annahmezeiten

Annahmezeiten: Montag bis Freitag: 07:00 – 15:00 Uhr

Außer an Feiertagen. Es gilt die Feiertagsregelung für das Saarland.

2.4. Anlieferavis

2.4.1. Vereinbarung Liefertermin

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, jede Anlieferung auf Paletten mindestens drei bzw. jede Containerlieferung mindestens 7 Werktage vor dem vertraglich vereinbarten Anliefertermin per E-Mail dem Wareneingang des Lagers zu avisieren. Der in der Bestellung genannte und durch Bestellbestätigung mit cadooz vereinbarte Liefertermin gilt vorbehaltlich der Annahmekapazität des Lagers. Sollte das Lager zum vertraglich vereinbarten Termin keine Annahmekapazitäten haben, kann sich die Annahme um maximal 4 Wochen verschieben. In diesem Fall gerät cadooz nicht in Annahmeverzug. Das Lager prüft den avisierten Liefertermin und bestätigt diesen bzw. vereinbart einen neuen Liefertermin mit dem Lieferanten. cadooz hat das Lager dazu ermächtigt in ihrem Namen mit dem Lieferanten einen neuen Liefertermin zu vereinbaren. Ist aufgrund fehlender Annahmekapazitäten des Lagers ein neuer Anliefertermin mit dem Lieferanten vereinbart worden, so ist dieser neue Anliefertermin verbindlich und gilt als zwischen cadooz und dem Lieferanten vereinbart. Der ursprünglich vertraglich vereinbarte Anliefertermin gilt in diesem Fall nicht mehr.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet bis zum Anliefertermin die Ware vorzuhalten und jederzeit auf Abruf zu halten. Leistet der Lieferant zum Zeitpunkt des Anliefertermins nicht, so kommt er automatisch in Verzug. Einer Mahnung bedarf es nicht. Ist der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, kann cadooz Schadensersatzansprüche geltend machen.

2.4.2. Inhalt der Avisierung

Folgende Angaben sind für eine Avisierung zwingend erforderlich:

- Name des Lieferanten
- cadooz Bestellnummer
- cadooz Lagerartikelnummer
- cadooz Artikelbezeichnung
- Anzahl der Artikel pro Artikelnummer
- Anzahl der Paletten
- Geplanter Anliefertag
- Geplantes Zeitfenster

2.4.3. Besonderheiten bei Containeranlieferungen

- (1) Containerlieferungen sind bereits 2 Wochen vor der geplanten Lieferung im Wareneingang des Lagers unverbindlich schriftlich anzukündigen, um eine ungefähre Planung zur ermöglichen. Davon unberührt bleibt die zwingend notwendige termingerechte und verbindliche Avisierung mindestens 7 Werktage vor dem geplanten Anliefertermin.
- (2) Für die Avisierung von Containeranlieferungen muss zusätzlich zu den oben genannten Angaben folgendes gemeldet werden:
 - die Kontaktdaten des Frachtführers des Lieferanten und
 - die Größe und Art des Containers

2.4.4. Unvollständige Avisierung, Stornierung

- (1) Sind die Angaben nach Ziffer 2.4.2 und 2.4.3 unvollständig kann kein Anliefertermin vergeben werden. Für diesen Umstand ist der Lieferant verantwortlich, sodass dies keinen Annahmeverzug von cadooz begründet.
- (2) Eine Avisierung ist nur per E-Mail, nicht per Fax oder Telefon, möglich.
- (3) Eine Stornierung einer Avisierung muss bis spätestens 16 Uhr am vorhergehenden Werktag des vereinbarten Liefertermins schriftlich per E-Mail an den Wareneingang des Lagers erfolgen. Hat der Lieferant den Umstand zu vertreten, der zur Stornierung der Lieferung führt, so tritt mit Ablauf des vereinbarten Liefertermins Verzug ein.

3. Warenbegleitpapiere

- (1) Die in den Ziffern 3.1 – 3.4 genannten Warenbegleitpapiere sind zwingend erforderlich und jeder Lieferung beizulegen.
- (2) Fehlerhafte oder unvollständige Warenbegleitpapiere berechtigen cadooz zur Annahmeverweigerung oder zur Berechnung einer Vertragsstrafe nach Ziffer 6 dieser Richtlinie.

3.1. Lieferschein

- (1) Jede Lieferung muss einen Lieferschein enthalten. Der Lieferschein muss sichtbar platziert und leicht zugänglich sein, muss also z.B. an einer der Stirnseiten einer Palette angebracht sein und darf sich nicht im Inneren eines Kartons befinden.
- (2) Der Lieferschein hat zwingend folgende Informationen zu enthalten:
 - Lieferant
 - Lieferdatum
 - Lieferadresse
 - cadooz Bestellnummer
 - cadooz Lagerartikelnummer
 - cadooz Artikelbezeichnung
 - Anzahl der Artikel gesamt
 - Anzahl der Artikel pro Lagerartikelnummer
 - Anzahl der Paletten und/oder Packstücke (Kartons) (z.B. 1 Palette mit 5 Kartons)

3.2. GTIN (EAN)-Kennzeichnung

Auf jeder Produktverpackung eines Einzelartikels muss eine GTIN (alte Bezeichnung: EAN) sowie ein scanbarer Code dafür angebracht sein. Für den Fall, dass Einzelartikel in Umkartons angeliefert werden, gilt dies auch für die Umkartons.

3.3. Kennzeichnung Umkarton

Jeder Umkarton einer Anlieferung muss zudem einen kartonspezifischen Lieferschein, Packzettel oder Inhaltsaufkleber enthalten, der nur die Informationen für den entsprechenden Karton enthält.

3.4. Frachtbrief

Der Frachtbrief bzw. Speditions-Übergabeschein beschreibt die Anlieferung äußerlich und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Frachtführer
- Lieferadresse
- Lieferant
- Gesamtgewicht
- Anzahl der Kartons
- Menge der verwendeten Europaletten

Diese Ziffer 3.4. findet nur für den Fall der Speditionslieferung Anwendung.

4. Bedingungen für Anlieferung, Ladehilfsmittel und Verpackungsmaterial

4.1. Sortenreine Anlieferung

Jede Palette bzw. jedes Paket ist sortenrein anzuliefern. Sofern im Ausnahmefall eine Palette oder ein Paket nicht sortenrein angeliefert wird, sind Artikel im Gebinde eindeutig differenzierbar anzuordnen und zu beschriften.

4.2. Einzelartikel, Set-Artikel

- (1) Jeder Artikel, der in einem Umkarton angeliefert wird, muss einzeln verpackt und als Einzelartikel klar erkennbar sein.
- (2) Sämtliche Komponenten eines Set-Artikels müssen als eine Verpackungseinheit geliefert werden oder so miteinander verbunden sein, dass es ersichtlich ist, dass es sich um die Teile eines Set-Artikels handelt. Ein Set-Artikel darf nur einen scanbaren Barcode besitzen.

4.3. LKW-Beladung

- (1) Paletten müssen bei Anlieferung so geladen sein, dass eine Entladung des LKWs von der Rückseite mit Hilfe von Elektro-Hubwagen möglich ist. Eine Auflagefläche für eine Ladebrücke muss vorhanden sein. Das Fahrzeug darf nicht bis zur Ladekante beladen sein. Ein Abstand von mindestens 5 cm zwischen Ladekante und vorderster Palette ist für eine Entladung zwingend erforderlich. Die für cadooz bestimmte Ware muss frei zugänglich sein, eine reibungslose Endladung darf nicht durch Fremdware behindert werden.
- (2) Die LKW-Fahrzeuge müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:
 - Ladekantenhöhe: mindestens 1,10 m
 - Ladeflächenbreite: mindestens 2,35 m
 - Laderaumhöhe: mindestens 2,30 m
 - Zulässiges Gesamtgewicht: mindestens 7,5 t

Die Gesamthöhe des LKW darf höchstens 4 m betragen.

4.4. Paletten Anlieferung

- (1) Eine Anlieferung auf Einwegpaletten, Gitterboxen oder beschädigten Europaletten ist nicht zulässig. Des Weiteren sind Umreifungsbänder aus Metall nicht zulässig.
- (2) Paletten müssen so mit durchsichtiger Folie und/oder mit Kunststoffumreifungsbändern gesichert werden, dass die Ware fest mit der Palette verbunden ist.
- (3) Damit die Ware während des Transports oder der Entladung nicht verrutschen kann, muss die Folie sowohl Ware als auch Palette umschließen. Für Palettenkartons ist eine Sicherung durch Umreifungsbänder ausreichend.
- (4) Die maximal zulässigen Maße und Gewichte einer beladenen Palette betragen:
 - Breite: maximal 80 cm
 - Länge: maximal 120 cm
 - Höhe: regulär bis 110 cm / maximal jedoch 180 cm inkl. Palette und Deckel
 - Gewicht: maximal 600 kg
- (5) An der Längsseite jeder Palette sind gut lesbar folgende Informationen anzubringen:
 - „Mandant cadooz“
 - cadooz Bestellnummer
 - cadooz Lagerartikelnummer
 - cadooz Artikelbezeichnung
 - GTIN (alte Bezeichnung: EAN) sowie ein scanbarer Code des Einzelartikels

- Anzahl der Artikel pro Lagerartikelnummer
 - Gesamtgewicht der Palette
- (6) Bei Anlieferung frei Haus werden Europaletten durch das Lager getauscht („**Tauschpalette**“). Verzichtet der Lieferant bei Anlieferung auf die Annahme der Tauschpalette, hat er keinen Anspruch mehr auf Erhalt einer Tauschpalette. Ein Palettenkonto wird nicht geführt.

4.5. Verpackungen, Füllstoffe und Deckbretter

Als Verpackungsmaterial und Füllstoffe dürfen ausschließlich wiederverwertbare Kartonagen und Wellpappe verwendet werden. Deckbretter müssen aus Naturholz sein. Pressspan, Kunststoff und Styropor sind nicht zulässig.

5. Sicherheitsbestimmungen

5.1. Weisungsbefugnis

Alle vom Lieferanten beauftragten Personen, die sich auf dem Werksgelände des Lagers befinden, haben den Anweisungen der Mitarbeiter des Lagers Folge zu leisten. Der Lieferant stellt cadooz von allen Ansprüchen aufgrund eines Verstoßes gegen Anweisungen des Lagers bzw. von allen Schäden, welche dem Lager aufgrund eines Verhaltens des Lieferanten entstehen, in voller Höhe frei.

5.2. Sicherheitshinweise und -ausrüstung

- (1) Sind im Zusammenhang mit Lieferungen Sicherheits- bzw. Arbeitsschutzbestimmungen zu berücksichtigen, so haben sowohl der Lieferant bei Avisierung per E-Mail und als auch die von ihm beauftragten Personen bei Anlieferung darauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm beauftragten Personen mit der notwendigen Sicherheitsausrüstung ausgestattet sind, insofern die Art der zu liefernden Ware dies erfordert, und auf dem Werksgelände des Lagers eine Sicherheitsweste tragen.
- (3) Die auf dem Betriebsgelände des Lagers erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h darf nicht überschritten werden.

5.3. Lagerzutritt

- (1) Das Betreten des Lagergebäudes ist nur nach erfolgter Anmeldung und in Begleitung eines Mitarbeiters des Lagers erlaubt.
- (2) Dem Lieferanten ist bewusst, dass die Weisungsbefugnis und das Hausrecht für das Werksgelände des Warenlagers bei dem Lager liegen. Das Lager ist daher berechtigt bei wiederholtem oder starkem Fehlverhalten der vom Lieferanten beauftragten Personen ein Hausverbot zu erteilen. Bei Fehlverhalten von mehreren Fahrern derselben Spedition kann das Hausverbot auf die gesamte Spedition ausgeweitet werden.

6. Vertragsstrafen

Bei Verstößen gegen diese Richtlinie behält sich cadooz das Recht vor, dem Lieferanten Vertragsstrafen in Rechnung zu stellen. Gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

Nichtanlieferung

Bei Nichtanlieferung einer verbindlich terminierten Lieferung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 300,00 EUR in Rechnung gestellt, sofern vorher nicht fristgerecht gemäß Ziffer 2.4.4 dieser Anlieferrichtlinien storniert wurde.

Unpünktliche Anlieferung

Eine unpünktliche Anlieferung liegt vor, wenn die Anlieferung nicht zur Uhrzeit des vergebenen Liefertermins erfolgt. Das Heranfahren an die Verladerampe des Lagers stellt die Anlieferung dar. Ist es dem Lager bei unpünktlicher Anlieferung nicht möglich die Lieferung anzunehmen, wird die Annahme verweigert und eine Vertragsstrafe in Höhe von 300,00 EUR in Rechnung gestellt.

Fehlende GTIN (EAN)

Sind die GTIN (EAN) gemäß Ziffer 3.2 nicht vorhanden oder nicht scanbar, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,35 EUR pro Verpackungseinheit in Rechnung gestellt.

Fehlender Lieferschein

Liegt der Lieferung kein Lieferschein bei oder ist dieser nicht gut sichtbar und leicht zugänglich angebracht, wird eine Vertragsstrafe von 25,00 EUR je Lieferschein in Rechnung gestellt.

Anlieferung auf Einwegpalette

Wird nicht auf einer Europalette angeliefert, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20,00 EUR pro Palette plus 0,50 EUR pro darauf angelieferter Verpackungseinheit für eine Umlagerung auf eine Europalette in Rechnung gestellt.

Nicht sortenreine Anlieferung

Wird nicht sortenrein auf einer Palette angeliefert, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,50 EUR pro Verpackungseinheit für das Umpacken in Rechnung gestellt.

Fehlerhaft gepackte Paletten

Ist eine Palette fehlerhaft gepackt und muss für eine Einlagerung umgepackt werden, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,50 EUR pro Verpackungseinheit in Rechnung gestellt.

Lose Anlieferung

Wird lose (ohne Ladehilfsmittel) angeliefert, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,90 EUR pro Verpackungseinheit in Rechnung gestellt.